

## **m<sup>4</sup> Award 2019 (Medizinische Biotechnologie)**

### **Merkblatt: Kosten / förderfähige Ansätze für die 5. Ausschreibungsrunde 2019**

#### **I. Personal:**

Förderfähig sind Personalkosten für Mitglieder des Forscherteams, bei denen es sich um wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) oder Techniker(innen) oder Laborassistent(innen) handelt. Folgendes ist zu beachten:

1. Für Personal, welches namentlich bekannt ist, ist eine personenbezogene Berechnung einzureichen. Die Tarifierungsgrundlagen sind anzugeben.
2. Für NN-Personal ist eine bedarfsgerechte Kalkulation einzureichen. Die Tarifierungsgrundlagen sind anzugeben.
3. Der Zuwendungsgeber geht bei wissenschaftlichem Personal von einer Regeleinstufung von nicht höher als E13 aus. Bei nichtwissenschaftlichem Personal geht der Zuwendungsgeber von einer Regeleinstufung von nicht mehr als E9 aus. Abweichungen sind ausführlich zu begründen. Der berücksichtigungsfähige Stellenumfang von Doktoranden beträgt 50 v.H.
4. Finanzierungsansätze von Auszubildenden sowie von Altersteilzeitmodelle sind nicht zuwendungsfähig.
5. Ansätze für Honorare an hauptberufliche Mitarbeiter(innen) des Antragstellers sind grundsätzlich von der Zuwendungsfähigkeit ausgenommen.
6. Bei Antragstellern, die als Arbeitgeber zur Zahlung der U 1-Umlage (Ausgleichsverfahren für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) verpflichtet sind, wird grundsätzlich nur der gesetzliche Mindestsatz von 1,1 % als zuwendungsfähig anerkannt.
7. Leistungen der Krankenkasse als Entgeltfortzahlung sind den als zuwendungsfähig anerkannten Personalkosten anteilig wieder gutzuschreiben.
8. Aufwendungen für die gesetzliche Unfallversicherung können als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden.
9. Gemeinkosten von Universitäten und Forschungseinrichtungen sind nicht förderfähig.

## **II. Sachkosten**

### **a) für Gebrauchsgegenstände / Investitionsgüter:**

Gebrauchsgegenstände sind bewegliche Objekte mit einem Anschaffungs- und Herstellungsausgaben kleiner 410,00 €. Investive Ansätze überschreiten diese Grenze.

1. Immaterielle Güter können im Einzelfall als zuwendungsfähig eingestuft werden. (z.B. projektspezifische Software)
2. Gebrauchsgegenstände können mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zur Förderung zugelassen werden.
3. Bewertung der Ansätze für Investitionsgüter: Ermittlung der monatlichen Anteile über die Anschaffungsdauer. Abschreibungsdauer: grundsätzliche Orientierung an Afa-Tabellen; Sonderabschreibungsdauern kann auf Antrag unter besonderen Bedingungen zugestimmt werden.
4. Investitionsgüter, die den Anschaffungswert von 50.000€ übersteigen, sind grundsätzlich nur projekt- und zeitanteilig über die Projektdauer förderfähig, wenn sie für den Gesamterfolg unabdingbar sind und der Grundausstattung nicht zuzurechnen sind.
5. Sonderfinanzierungsformen (z.B. Mieten) für Gebrauchsgegenstände / Investitionsgüter können zur Förderung zugelassen werden.
6. Kosten für die Nutzung von Rechenzentren sind von der Zuwendungsfähigkeit ausgenommen.

### **b) Sachkosten für Verbrauchsmaterial:**

Hierunter fallen z.B. Einsatzmaterialien im Labor (Chemikalien, Glaswaren), Rohmaterial zur Verarbeitung in Werkstätten u.a., sofern das Material für das Vorhaben benötigt wird. Kosten für Energie (Strom, Gas, Wasser) sind nicht zuwendungsfähig.

Grundsätzliche Regelung: Gebrauchsgegenstände, Verbrauchsmittel und Investitionsgüter dürfen nicht der Grundausstattung der Antragsteller zuzurechnen sein. Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter gehört dann zu den zuwendungsfähigen Kosten, wenn der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Skonti sind schon bei der Veranschlagung zu berücksichtigen.

**c) Kosten für die Vergabe von Aufträgen:**

1. FuE-Aufträge und Dienstleistungsaufträge können als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden.
2. Aufträge müssen im Rahmen der Projekte den Charakter einer Zuarbeit aufweisen. Der Umfang der Förderung von Auftragsvergabe für FuE-Dienstleistungen und Dienstleistungsaufträge sollte den Umfang der Förderung der „eigenen Personalkosten“ nicht übersteigen.

Grundsätze und Regelungen für alle Beschaffungen: Vergaberechtliche Bestimmungen sind einzuhalten (vgl. Nr. 3 der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung).

**d) Kosten für Schutzrechte und für Marktrecherchen:**

Sofern diese beantragt werden, sind die Ansätze ausführlich zu begründen.

**e) Beratungsausgaben:**

Der Bedarf für projekt- und gründungsbezogenes Coaching bzw. für projekt- und gründungsbezogene Fort- und Weiterbildung (max. 25.000 €) ist in der Projektskizze explizit anzugeben und bei Bedarf zu beantragen.